

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

**Thema: Hohe Wertschätzung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in Sachsen -  
Rahmenbedingungen für die Mitwirkung bei der Rechtsprechung verbessern!**

Der Landtag möge beschließen,  
die Staatsregierung wird ersucht,

### I.

dem Landtag eine umfassende Einschätzung zur aktuellen Situation der Tätigkeit und der Arbeitsbedingungen ehrenamtlicher Richterinnen und Richter im Freistaat Sachsen vorzulegen sowie ihre Haltung, Vorstellungen und eigenen Initiativen zur weiteren Qualifizierung und Förderung der Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sowie von Schöffinnen und Schöffen an der Rechtsprechung der Gerichte in Sachsen darzustellen und dabei insbesondere darzulegen:

1. die Anzahl der derzeit in Sachsen tatsächlich eingesetzten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den einzelnen Gerichtsbarkeiten, in denen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Rechtsvorschriften deren Mitwirkung an der Rechtsprechung vorgesehen ist;
2. die jeweiligen wahlvorschlagsberechtigten Parteien, Gewerkschaften, gesellschaftlichen Organisationen oder sonstigen Träger, auf deren Wahlvorschlag hin die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Sachsen gewählt, ernannt oder berufen werden;
3. den Stellenwert, den die Staatsregierung dem bürgerschaftlichen Engagement bei der Ausübung des Amtes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter einräumt;
4. die Einschätzung der Staatsregierung zu Qualität und Wirksamkeit der derzeit vorhandenen organisatorischen, sächlichen, personellen und finanziellen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Tätigkeit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter;
5. die konkreten Formen, Ebenen und Gremien der Zusammenarbeit der Staatsregierung mit dem Bundesverband der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bzw. der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS) sowie mit der Vereinigung der Ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern Mitteldeutschland e. V. (VERM).

Dresden, 05.04.2016

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

## II.

dem Landtag ihre Auffassung sowie die bereits gezogenen Schlussfolgerungen und beabsichtigten Maßnahmen zur Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Forderungen der Verbände und Vereinigungen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur weiteren Förderung und Unterstützung deren ehrenamtlichen Engagements bei der Rechtsprechung detailliert darzustellen:

1. Aufnahme von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in den Geltungsbereich des Mutterschutzgesetz;
2. Gewährleistung und rechtliche Sicherung zur Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten für Schicht-, Nachtarbeiterinnen und -arbeiter nach dem Arbeitszeitgesetz für die im Sitzungsdienst tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, insbesondere bei unzumutbarem direkten Übergang vom Sitzungsdienst zur Nachtarbeit;
3. Verbesserung des Kündigungsschutzes für ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Sinne der Unterbindung von verdeckten Missbrauchskündigungen, insbesondere auch während der Probezeit;
4. Notwendigkeit des gesetzgeberischen Handelns zur Vermeidung von Kollisionen zwischen den geltenden Regelungen zur Freistellung und Entschädigung für die Tätigkeit als ehrenamtliche Richterinnen oder Richter mit der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes und des Bundesverwaltungsgerichtes zum einen sowie den verschiedenen Tarifverträgen zum anderen;
5. Wiedereinführung einer Grundlagenausbildung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Freistaat Sachsen bzw. Übernahme der den Verbänden und Vereinen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, namentlich dem VERM e. V., entstehenden Kosten für die Organisation von Bildungsveranstaltungen in „Eigenregie“;
6. gesetzliche Verankerung eines rechtlich durchsetzbaren Aus- und Fortbildungsanspruches für ehrenamtliche Richterinnen und Richter einschließlich eines Freistellungs- und Entschädigungsanspruches für Aus- und Weiterbildungen für dieses Ehrenamt;
7. Unterstützung der Gründung einer eigenen Fortbildungseinrichtung des DVS und seiner Gliederungen in Kooperation mit Trägern der Erwachsenenbildung;
8. Einführung eines Wahlverfahrens für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Strafgerichtsbarkeit (Schöffen), bei dem die Wahl allein und direkt durch den jeweiligen Stadt- und Gemeinderat und nicht mehr durch den sog. Schöffenwahlausschuss erfolgt;
9. Abschaffung des bisherigen Rechtsinstituts der Auslosung von Bürgerinnen und Bürgern für das Amt eines ehrenamtlichen Richters bzw. einer ehrenamtlichen Richterin mit der Verpflichtung zur Amtsausübung sowie Aufhebung der derzeitigen Amtszeitbegrenzung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auf zwei Wahlperioden (8 Jahre).

### **Begründung:**

Das Gerichtsverfassungsgesetz wie auch die für die verschiedenen Gerichtsbarkeiten geltenden Verfahrensvorschriften sehen die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bzw. von Schöffinnen und Schöffen bei der Ausübung der Rechtsprechung verbindlich vor.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden derzeit für die verschiedenen Gerichtsbarkeiten in unterschiedlicher Weise gewählt bzw. berufen.

So werden Schöffinnen und Schöffen über Vorschlagslisten, die auf der Grundlage von Wahlvorschlägen von Parteien, Gewerkschaften, gesellschaftlichen Organisationen und anderen Trägern aufgestellt werden, durch einen Schöffenwahlausschuss gewählt. In ähnlicher Weise erfolgt u. a. die Wahl von Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses des zuständigen Stadt- und Gemeinderates jeweils für die Dauer von vier Jahren.

Die zur Mitwirkung an der Rechtsprechung in den Kammern für Angelegenheiten für Sozialversicherung u.a. bestimmten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden gemäß § 12 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) über Vorschlagslisten aus dem Kreis der Versicherten von Gewerkschaften, selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und von im Gesetz bezeichneten Vereinigungen sowie aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie gesetzlich bezeichneten obersten Bundes- und Landesbehörden aufgestellt und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle berufen. Ehrenamtliche Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter werden über Vorschlagslisten, die Arbeitgebervereinigungen bzw. Gewerkschaften aufstellen zur Mitwirkung an der Rechtsprechung an Arbeitsgerichten gewählt.

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE besteht die gesellschaftliche Bedeutung und auch Notwendigkeit einer solchen unmittelbaren Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt (Rechtsprechung) gerade darin, eine von Bürgernähe, Realitätsbezogenheit, sozialer Kompetenz und besonderem Sachverstand getragene Rechtsfindung zu ermöglichen und dadurch auch einen wesentlichen Beitrag für eine breitere Akzeptanz der Entscheidungen der Gerichte in der Bevölkerung zu schaffen. Bereits aus diesem Verständnis heraus bedarf diese Form unmittelbaren bürgerschaftlichen Engagements förderlicher Rahmenbedingungen und entsprechender gesellschaftlicher Wertschätzung, um nicht zuletzt dem verfassungsmäßigen Auftrag, „Im Namen des Volkes“ Recht zu sprechen, hinreichend gerecht zu werden.

Die Antragstellerin begehrt daher eine umfassende Einschätzung und Bewertung der Staatsregierung zur gegenwärtigen Situation der Tätigkeit und Arbeitsbedingungen der in Sachsen eingesetzten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Zugleich soll die Staatsregierung dabei ihre Haltung und ihre eigenen Vorstellungen zur weiteren Qualifizierung und Förderung der Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sowie von Schöffinnen und Schöffen an der Rechtsprechung der Gerichte in Sachsen darlegen und zu den diesbezüglichen Forderungen der Interessenvertretungen sowie Verbänden und Vereinigungen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter detailliert Stellung nehmen.

Des Weiteren soll mit diesem Antrag der Landtag in die Verantwortung genommen und in die Lage versetzt werden, auf Grundlage der beantragten Gesamteinschätzung der Staatsregierung die erforderlichen Konsequenzen zur Verbesserung der derzeitigen Rahmenbedingungen für diese Form der unmittelbaren Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Ausübung von Staatsgewalt zu ziehen und diese in entsprechende parlamentarische Maßnahmen umsetzen.

Hierzu gehört nicht zuletzt auch, die gebotenen Schlussfolgerungen für erforderliche Gesetzgebungsschritte des Landtages, soweit diese in dessen legislative Verantwortung und Kompetenz fallen, zu ziehen und umzusetzen sowie von der Staatsregierung die Ergreifung der dazu nötigen Initiativen gegenüber der Bundesregierung und im Bundesrat zu verlangen.